

Familienrecht II §§ 1589-1921, RelKErzG, VBVG, SGB VIII, SaRegG

10. Auflage 2026
ISBN 978-3-406-81030-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

b) Erstattung der Kosten für das Anfechtungsverfahren. Weiterhin kann der Scheinvater, 44 dessen Vaterschaft auf § 1592 Nr. 1 beruhte, nach § 1607 Abs. 3 S. 2 von dem festgestellten Vater des Kindes **Erstattung der für das Anfechtungsverfahren gemachten Aufwendungen verlangen**.¹²² Dazu gehören sämtliche Kosten der Vaterschaftsanfechtung¹²³ einschließlich des Verfahrenskostenvorschusses für die Anfechtung durch das Kind selbst.¹²⁴ Teilweise wird der Anspruch allerdings auf die „erforderlichen“ Kosten beschränkt.¹²⁵ Str. ist, ob nach diesen Grundsätzen auch die **Entbindungskosten** (vgl. § 1615l Abs. 1) ersatzfähig sind.¹²⁶ Ein allgemeiner Schadensersatzanspruch gegen den Ehebrecher (oder auch die Mutter) nach Deliktsrecht ist zu verneinen;¹²⁷ im besonderen Einzelfall können aber Ansprüche aus § 826 in Betracht kommen.¹²⁸ Sofern die Vaterschaft des Scheinvaters auf **Anerkennung** (§ 1592 Nr. 2) beruhte, wird der Erstattungsanspruch wegen der Anfechtungskosten nach einer Ansicht von vornherein abgelehnt (→ § 1607 Rn. 26).¹²⁹ Eine solche generelle Ungleichbehandlung von ehelicher und nichtehelicher Vaterschaft überzeugt indes nicht. Möglich bleibt aber, in Fällen der Vaterschaft kraft **Anerkennung** ein „**Mitverschulden**“ analog § 254 zu berücksichtigen,¹³⁰ wenn der Scheinvater wider besseren Wissens anerkannt hatte oder leichtfertig von seiner Vaterschaft ausgegangen ist. In einem solchen Fall hat er die Notwendigkeit der Anfechtung (auch) selbst zu vertreten und die damit verbundenen Kosten maßgeblich mitverursacht. Infolge der Neuregelung in § 1600 Abs. 6 hat das Problem aber an Bedeutung verloren, da der Mann, der bei Anerkennung wusste, dass er nicht der Erzeuger des Kindes, mittlerweile von der Anfechtung ausgeschlossen ist (→ § 1600 Rn. 56).

c) Ansprüche gegen die Mutter. Bereicherungsansprüche des Scheinvaters können 45 **gegen die Mutter** bestehen, falls der Erzeuger unbekannt bleibt und die Mutter infolgedessen rückwirkend als allein unterhaltspflichtig anzusehen ist.¹³¹ Hatte die Mutter den Mann durch wahrheitswidrige Behauptungen absichtlich zur Anerkennung der Vaterschaft veranlasst, kann ihm im Hinblick auf geleisteten Unterhalt auch ein Schadensersatzanspruch aus § 826 zustehen.¹³² Zum Teil wird bei Falschaussage im gerichtlichen Verfahren auch ein Anspruch gegen die Mutter aus § 823 Abs. 2 iVm § 153 StGB bejaht.¹³³ Weiterhin kann der Scheinvater aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 grundsätzlich auch an den die Frau geleisteten Betreuungsunterhalt aus § 1570 oder § 1615l kondizieren, dessen Voraussetzungen mit der Vaterschaftsanfechtung ebenfalls entfallen sind. Im Übrigen geht nach § 1615l Abs. 3 S. 1 iVm § 1607 Abs. 3 S. 2 (analog) auch der Anspruch der Mutter gegen den Erzeuger auf **Betreuungsunterhalt** auf den Scheinvater über.¹³⁴

d) Kein Auskunftsanspruch des Scheinvaters. Anerkannt ist, dass ein **Anspruch des** 46 **Scheinvaters gegen das Kind auf Mitteilung des Namens** des rechtlichen Vaters besteht, sobald die Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung erfolgt ist (→ § 1607 Rn. 24).¹³⁵ Das folgt aus §§ 402,

¹²² Vgl. BGH NJW 1972, 199; 1988, 2604; OLG Schleswig NJW-RR 2007, 1017; OLG Celle FamRZ 2005, 1853; KG FamRZ 2000, 441; OLG Düsseldorf FamRZ 2000, 1032; näher Schwonberg FuR 2006, 501 (505 f.); Huber FamRZ 2004, 145 (147).

¹²³ Dazu BGH NJW 1972, 199; OLG Celle FamRZ 1992, 556 betr. Anspruch gegen die Mutter; aA AG Ettenheim FamRZ 1992, 558; LG Detmold FamRZ 1992, 98.

¹²⁴ BGH NJW 1964, 2151; 1968, 446.

¹²⁵ So betr. Erforderlichkeit der Zuziehung eines Anwalts AG Aschaffenburg FamRZ 1992, 1342 m. zust. Anm. Goes.

¹²⁶ Bejahend Grüneberg/von Pückler § 1615l Rn. 6.

¹²⁷ BGH NJW 1957, 671; 1972, 199; 1973, 991; LG Köln FamRZ 1991, 805; näher Gernhuber/Coester-Wältjen FamR 54 Rn. 115 ff.

¹²⁸ BGH NJW 1981, 1445; OLG Karlsruhe NJW-RR 1992, 515; bez. Anspruch gegen die Mutter LG Baden-Baden FamRZ 1992, 557; Nehlsen-v. Stryk FamRZ 1988, 225 (237); Gernhuber/Coester-Wältjen FamR 54 Rn. 115.

¹²⁹ OLG Jena FamRZ 2006, 1148; OLG Celle FamRZ 2005, 1853; AG Uelzen FamRZ 2002, 844; AG Essen-Stehle FamRZ 1999, 1296.

¹³⁰ Vgl. Erman/Hammermann § 1607 Rn. 28; für Anwendung von § 242 Johannsen/Henrich/Althammer/Maier § 1607 Rn. 8.

¹³¹ LG Düsseldorf FamRZ 1993, 997.

¹³² BGH NJW 2013, 2108 = FamRZ 2013, 939; NJW 1990, 706 = FamRZ 1990, 367; OLG Braunschweig BeckRS 2013, 6925; RGZ 152, 397 (400); Schwonberg FuR 2006, 395 Fn. 3; Gernhuber/Coester-Wältjen FamR 54 Rn. 115; Schweigen erfüllt den Tatbestand des § 826 nicht, OLG Köln NJW-RR 1999, 1673; LG Heilbronn FamRZ 2005, 474.

¹³³ OLG Celle FamRZ 1992, 556; zur Falschaussage der Mutter im Anfechtungsverfahren LG Verden FamRZ 2011, 1078.

¹³⁴ Klarstellend BGH NJW 2012, 450 = FamRZ 2012, 200; Löhnig FamRZ 2003, 1354 (1356); aA Schwonberg FuR 2006, 501 (503).

¹³⁵ OLG Köln FamRZ 2002, 1214; Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 50.

412 iVm § 1607.¹³⁶ Abgesehen davon bleibt die Möglichkeit der Einsicht in das Geburtenregister gem. § 62 Abs. 1 PStG. Dem Scheinvater sollte es insoweit möglich sein, ein berechtigtes Interesse geltend zu machen. Man kann aus den genannten Normen heraus auch noch einen Anspruch gegen das erwachsene Kind bejahen, gerichtet auf Bezeichnung des Erzeugers, sofern dieser Name zum präsenten Wissen des Kindes zählt. Weitergehende Ansprüche gegen das Kind scheiden jedoch aus¹³⁷ (→ § 1598a Rn. 71). Ein Auskunftsanspruch des Scheinvaters **gegen die Mutter** über die Identität des leiblichen Vaters besteht nach geltendem Recht ebenfalls nicht¹³⁸ (→ § 1598a Rn. 68 ff.).

47 **4. Sorgerecht; Umgangsrecht. a) Rückwirkendes Entfallen des Sorgerechts.** Mit erfolgreicher Anfechtung entfällt rückwirkend das Sorgerecht des Scheinvaters. Als enger Bezugsperson des Kindes kann dem Scheinvater aber weiterhin ein **Umgangsrecht** nach § 1685 Abs. 2 zustehen. Das Kind steht nun unter der elterlichen Sorge der Mutter (§ 1626a Abs. 3).

48 **b) Wirksamkeit von Vertretungsgeschäften. Rechtsgeschäfte,** bei denen das Kind vor der rechtskräftigen Anfechtung der Vaterschaft durch seine „Eltern“ **vertreten** worden ist, sind in der Regel nicht wegen rückwirkenden Wegfalls der Vertretungsmacht des Scheinvaters unwirksam. Wenn die Mutter als Vertreterin beteiligt war (§ 1629 Abs. 1 S. 3), ist das Geschäft deshalb wirksam, weil die Mutter rückwirkend als alleinige Vertreterin anzusehen ist.¹³⁹ Problematisch ist allenfalls die Frage, was zu gelten hat, wenn der Mann allein handelte, weil der Mutter das Sorgerecht nicht zustand. War dem Scheinvater das Sorge- bzw. Vertretungsrecht gerichtlich übertragen worden (§§ 1628, 1671, 1680), so wird teilweise in dem Hoheitsakt eine hinreichende Grundlage für das Vertretungsrecht gesehen.¹⁴⁰ Indes beruht die Sorge gerade auch auf der Elternstellung, die mit der Anfechtung entfällt. Hier dürften sich die Wirkungen des § 164 jedoch kraft **Rechtsscheins** (§§ 1698a, 1698b, 1874 analog) ergeben.¹⁴¹ Die Gegenansicht will generell § 177 anwenden und ausgehend von Vertretung ohne Vertretungsmacht nun dem richtigen Vater die (stillschweigende) Genehmigung der Geschäfte überlassen.¹⁴² Das erscheint jedoch nur für diejenigen Fälle die Auffanglösung zu sein, in denen ein Rechtsschein im genannten Sinne nicht entstanden ist.

IV. Schutz- und Sperrwirkung bestehender Vaterschaftstatbestände

49 **1. Einführung.** Bis 1997 stand in § 1593 aF, dass die Unehelichkeit eines Kindes nur geltend gemacht werden durfte, wenn die Ehelichkeit angefochten und die Unehelichkeit rechtskräftig festgestellt war. Dieses **Verbot** sollte dem **Wohl des Kindes** und dem **Familienfrieden** dienen.¹⁴³ Der Familienstand des Kindes sollte nicht in Zweifel gezogen werden können, solange die Ehelichkeit nicht wirksam angefochten war.¹⁴⁴ Insbesondere sollte verhindert werden, dass aus der Nichteelichkeit des Kindes in einem anderen Verfahren Rechtsfolgen abgeleitet werden, ohne dass dabei die besonderen Sicherheiten wirksam werden, mit denen das Statusverfahren im Interesse einer Ermittlung der objektiven Wahrheit und einer Vermeidung von Gefahren für das Ansehen und die soziale Stellung des Kindes ausgestattet ist.¹⁴⁵ Damit entfaltete § 1593 aF eine **Schutz- und Sperrwirkung**, die über ihre bürgerlich-rechtliche Bedeutung hinaus auch im öffentlichen Interesse lag.¹⁴⁶

50 Das geltende Recht enthält kein ausdrückliches Verbot mehr, außerhalb eines Anfechtungsverfahrens das Nichtbestehen einer nach § 1592 vorliegenden Vaterschaft geltend zu machen und daraus Rechtsfolgen herzuleiten. Aus § 1599 Abs. 1 in der Fassung bis zum 31.3.2026 ergab sich noch, dass Vaterschaftstatbestände mit Wirkung für und gegen alle gelten und man sich nur und erst dann auf den Nichtbestand der Vaterschaft berufen kann, wenn die Vaterschaft aufgrund von § 1592 Nr. 1, 2 oder § 1593 aufgrund einer **wirksamen Anfechtung beseitigt** ist. Der Neufassung der Norm lässt sich das zwar weniger deutlich entnehmen, der genannte Grundsatz ergibt sich indes nach wie vor aus der Systematik des Abstammungsrechts. Die gerichtliche Vaterschaftsanfechtung ist –

¹³⁶ ZB AG Stuttgart BeckRS 2003, 16490; Erman/Hammermann § 1607 Rn. 31.

¹³⁷ LG Heilbronn FamRZ 2005, 474; LG Paderborn NJW-RR 1992, 966; näher Schwonberg FuR 2006, 443 f.; Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 50.

¹³⁸ BVerfG NJW 2015, 1506.

¹³⁹ Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 35; Erman/Hammermann Rn. 24; Gernhuber/Coester-Waltjen FamR § 54 Rn. 109.

¹⁴⁰ Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 34; BeckOGK/Reuß Rn. 129.2.

¹⁴¹ So auch Erman/Hammermann Rn. 24; Gernhuber/Coester-Waltjen FamR § 54 Rn. 109; BeckOGK/Reuß Rn. 129.2.

¹⁴² Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 34; Muscheler/Schneider FamR Rn. 631.

¹⁴³ BGH NJW 1954, 1801; 1966, 1913; 1985, 386.

¹⁴⁴ BGH NJW 1962, 1057; 1966, 1913; 1966, 2159; 1979, 418; 1987, 899.

¹⁴⁵ BGH NJW 1954, 1801; 1966, 1913; 1997, 418.

¹⁴⁶ BGH ZEV 2013, 388; NJW 1987, 899; vgl. auch BVerfG NJW 1975, 203.

vorbehaltlich der Regelung in § 1595a – grundsätzlich unverzichtbar, selbst wenn unter den Beteiligten kein Streit darüber besteht, dass der rechtliche Vater nicht der leibliche Vater des Kindes ist.¹⁴⁷ Das Kind kann den rechtlichen Vater auch dann auf **Unterhalt** in Anspruch nehmen oder seinen **Erbteil** nach ihm beanspruchen, wenn offenbar unmöglich ist, dass das Kind von ihm abstammt.¹⁴⁸ Entspr. gilt für die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 3; das Nichtbestehen einer darauf beruhenden Vaterschaft kann erst geltend gemacht werden, wenn die gerichtliche Feststellungsentscheidung nach § 1600d im Restitutionsverfahren (§ 185 FamFG) aufgehoben worden ist.

Demgemäß besteht nach wie vor eine **Schutz- und Sperrwirkung** der Vaterschaftstatbestände.¹⁴⁹ Schutzzweck ist und bleibt das Anliegen, unkontrollierte Inzidentanzweiflungen der Vaterschaft zu verhindern, um auf diese Weise zu Gunsten des Kindeswohls den Familienfrieden zu erhalten und für Klarheit in der personenstandsbestimmenden Zuordnung zu sorgen.¹⁵⁰ Ergänzend gelten die Regelungen in § 1600d Abs. 5, wonach die Rechtswirkungen der Vaterschaft grundsätzlich erst vom Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit an geltend gemacht werden können (sog. Rechtsausübungssperre; → § 1600d Rn. 104 ff.). Unberührt davon bleibt der in § 1598a geregelte statusunabhängige Abstammungsklärunsanspruch. Im Rahmen eines Umgangsverfahrens nach § 1686a kann eine inzidente Abstammungsklärun¹⁵¹ stattfinden, um die Voraussetzung der leiblichen Vaterschaft zu klären. Abgesehen davon hat die Rspr. verschiedene Fallgruppen entwickelt, in denen **ausnahmsweise** eine **inzidente Abstammungsklärun** stattfinden kann (→ Rn. 54 ff.).

2. Keine Sperrwirkung bei Totgeburt. Die **Totgeburt** hat keinen Status, sodass kein gesetzlicher Vaterschaftstatbestand erfüllt wird und **keine Sperrwirkung** nach Abs. 1 eintritt.¹⁵² Ansprüche aus §§ 1615l, 1615m, 1615n können ohne weiteres gegen den genetischen Vater geltend gemacht werden. Gleiches gilt für gegen ihn gerichtete Regressansprüche. In Gerichtsverfahren ist inzident über die Person des Erzeugers zu entscheiden, wobei § 1592 Nr. 1 iVm § 1600c Abs. 1 eine Vermutung für den Ehemann der Gebärenden aufstellt.

3. Sperrwirkung und Verfahrenshandlungen. Kein Hindernis stellt die Sperrwirkung für die Anfechtung selbst und alle damit zusammenhängenden **Verfahrenshandlungen** dar. Das betrifft auch Maßnahmen zur Vorbereitung des Anfechtungsverfahrens, zB die an den Scheinvater gerichtete Anforderung eines **Verfahrenskostenvorschusses** für das Kind.¹⁵³ Ist das Kind selbst Antragsteller im Anfechtungsverfahren, ist eine Vorschusspflicht des rechtlichen Vaters jedoch abzulehnen und dem Kind **Verfahrenskostenhilfe** zu gewähren.¹⁵⁴

4. Grenzen der Sperrwirkung und Ausnahmen. a) Allgemeines. Nach geltendem Recht geht es zwar nicht mehr darum, den Ehelichkeitsstatus des Kindes zu schützen, gleichwohl wird der Bestand einer Vaterschaft nach wie vor als rechtlich und tatsächlich vorteilhaft eingestuft, sodass dieser Status zugunsten des Kindes möglichst bewahrt werden soll. Das Abstellen auf abweichende Abstammungsverhältnisse kann indes in Betracht kommen, wenn es um **Ansprüche zwischen anderen Personen**, zB zwischen den Eltern oder einem Elternteil und einem Dritten, geht. Das Interesse des Kindes an der Unantastbarkeit seines Familienstandes kann hier im Einzelfall zurücktreten hinter den rechtlichen Interessen von Einzelpersonen oder der Allgemeinheit, vor allem wenn diese Interessen außerhalb der Eltern-Kind-Beziehung liegen. **Ausnahmen von der Sperrwirkung** der Vaterschaftstatbestände zuzulassen erscheint tendenziell dort möglich, wo es nicht um den Status selbst und seine unmittelbaren Rechtsfolgen für das Kind geht, sondern um andere Fragen.¹⁵⁵

b) Ansprüche auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Die Regelung des Abstammungsklärunsanspruchs in § 1598a, welcher bewusst statusunabhängig ausgestaltet ist, macht deutlich, dass die Sperrwirkung der Geltendmachung des Anspruchs des Kindes auf Kenntnis der eigenen

¹⁴⁷ Vgl. bereits RGZ 157, 356 (357); BGH NJW 1981, 1372; OLG Düsseldorf NJW-RR 1994, 197 (198); KG StAZ 2002, 241.

¹⁴⁸ OLG Hamm MDR 2014, 229 = NZFam 2014, 139; OLG Koblenz FamRZ 2009, 1929; OLG Naumburg EzFamR aktuell 2001, 394; s. auch OLG Düsseldorf ZEV 2017, 91.

¹⁴⁹ Vgl. BGH NJW 2012, 852; Staudinger/Rauscher, 2011, § 1592 Rn. 75; ferner KG StAZ 2002, 241.

¹⁵⁰ Zust. OLG Koblenz FamRZ 2009, 1929.

¹⁵¹ Sehr krit. Peschel-Gutzeit NJW 2013, 2465 (2467).

¹⁵² IERG hM, vgl. Erman/Hammermann § 1592 Rn. 20; Staudinger/Rauscher, 2011, § 1592 Rn. 31.

¹⁵³ BGH NJW 1964, 2151; 1972, 199; OLG Koblenz FamRZ 1996, 45; 1997, 679; Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 70.

¹⁵⁴ OLG Frankfurt BeckRS 2015, 19865; OLG Hamburg NJW-RR 1996, 1; Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 70; aA OLG Koblenz NJWE-FER 1997, 103.

¹⁵⁵ OLG Frankfurt NJW-RR 2017, 519; Feuerborn FamRZ 1991, 515 (520).

Abstammung nicht entgegensteht.¹⁵⁶ Das kann insbesondere einen Anspruch aus § 1618 gegen die Mutter auf Auskunft über den leiblichen Vater betreffen¹⁵⁷ (→ § 1598a Rn. 47). Schließlich ist das Auskunftsinteresse des Kindes zu erfahren, wer sein Erzeuger ist, unabhängig davon schutzwürdig, ob ihm ein rechtlicher Vater zugeordnet ist oder nicht. Von der jeweiligen Auskunft kann auch abhängig sein, ob das Kind dann eine Vaterschaftsanfechtung und ggf. anschließend eine Vaterschaftsfeststellung betreiben wird oder nicht. Der durch **Adoption** erlangte Status ist ebenfalls kein Hindernis für den Anspruch des Kindes.¹⁵⁸

- 56 c) Scheidungsvoraussetzungen.** Bei der Scheidung einer Ehe kann die fehlende Abstammung eines Kindes vom Ehemann uU im Hinblick auf die Beurteilung der Voraussetzungen der **Härteklausele des § 1565 Abs. 2** beachtlich sein.¹⁵⁹ Eine unzumutbare Härte, welche die Scheidung bereits vor Ablauf des Trennungsjahrs erlaubt, könnte für den Ehemann gegeben sein, wenn die Ehefrau unstrittig von einem anderen Mann schwanger ist und nur die rasche Scheidung gewährleistet, dass das Kind erst nach Rechtskraft der Scheidung auf die Welt kommt und dem Ehemann damit die Last der Vaterschaftsanfechtung erspart wird. Auf den scheidungsakzessorischen Statuswechsel nach § 1599 Abs. 2 aF kann sich der Ehemann indessen nicht mehr berufen, weil diese Regelung inzwischen gestrichen wurde → § 1595a Rn. 1.
- 57 d) Unterhaltsansprüche.** Kindesunterhalt kann ein Kind solange vom rechtlichen Vater verlangen, wie die Vaterschaft nicht wirksam angefochten ist.¹⁶⁰ „Aus der Ehe hervorgegangene Kinder“ iSv § 1568 und „gemeinsame“ bzw. „gemeinschaftliche“ Kinder iSv § 1360a Abs. 1 und § 1570 sind auch nicht vom Ehemann abstammende scheinheleliche Kinder, solange die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 nicht angefochten ist.¹⁶¹ Entsprechendes gilt für den Unterhaltsanspruch aus § 1615l Abs. 2, solange die auf Anerkennung beruhende Vaterschaft nicht wirksam angefochten ist. Unterhalt kann hier vom rechtlichen Vater nicht mit Verweis auf eine fehlende leibliche Abstammung verweigert werden.
- 58** Die fehlende Abstammung des Kindes vom Ehemann kann allenfalls im Rahmen von § 1579, der **unterhaltsrechtlichen Härteklausele**, relevant werden. So hat es der BGH für eine Versagung oder Kürzung des nachheleichen **Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Ehefrau** nach § 1579 Nr. 7 (schweres, einseitiges Fehlverhalten) in einer älteren Entscheidung genügen lassen, dass die Frau den Mann mit unlauteren Mitteln davon abgehalten hatte, die Eheleicheit des unstrittig im Ehebruch gezeugten Kindes rechtzeitig anzufechten und die Geburt des Kindes die Ehe zum Scheitern brachte.¹⁶² In einer neueren Entscheidung wurde die inzidente Berufung auf eine anderweitige leibliche Vaterschaft im Zusammenhang mit § 1579 Nr. 7 sogar unabhängig von der Möglichkeit oder Absicht einer Vaterschaftsanfechtung zugelassen.¹⁶³ Insoweit wurde das schwerwiegende Fehlverhalten darin gesehen, dass die Frau die erkannte Möglichkeit, dass das während der Ehe geborene Kind aus einem Ehebruch stammte, dem Ehemann über 20 Jahre nicht offenbart hatte, obwohl dieser wiederholt über eine Trennung nachgedacht hatte.
- 59 e) Versorgungsausgleich.** Ähnlich wie beim Unterhaltsanspruch kann die genetische Abstammung des Kindes auch bei der Härteklausele des Versorgungsausgleichsrechts (§ 27 VersAusglG) ausnahmsweise Bedeutung erlangen. Zwar ist die Sperrwirkung einer bestehenden rechtlichen Vaterschaft grundsätzlich auch im Recht des Versorgungsausgleichs zu beachten.¹⁶⁴ Indes hat der BGH inzwischen schon wiederholt eine inzidente Berücksichtigung einer anderweitigen Abstammung des Kindes zugelassen, wenn es darum ging, die Voraussetzungen für den **Ausschluss des Versorgungsausgleichs** wegen **grober Unbilligkeit** (§ 27 VersAusglG; früher § 1587c) festzustellen.¹⁶⁵ In den beiden dazu bislang vom BGH entschiedenen Fällen bedurfte es allerdings nicht der Einholung eines

¹⁵⁶ Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 60; Staudinger/Rauscher, 2011, Einl. §§ 1589 ff. Rn. 125 f.; Erman/Hammernmann Vor § 1598a Rn. 4; Gernhuber/Coester-Waltjen FamR § 52 Rn. 12; aA Eidenmüller JuS 1998, 789 (793).

¹⁵⁷ BGH NJW 2022, 1088.

¹⁵⁸ BGH NJW 2022, 1088.

¹⁵⁹ Vgl. OLG Hamm FamRZ 2014, 2004 = BeckRS 2014, 23232; Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 71.

¹⁶⁰ BGH NJW 2012, 852; OLG Hamm MDR 2014, 229 = NZFam 2014, 139; NK-BGB/Gutzeit § 1592 Rn. 16.

¹⁶¹ BGH NJW 2012, 1443; 1985, 428; OLG Brandenburg FamRZ 2015, 1511; Gernhuber/Coester-Waltjen FamR § 52 Rn. 7.

¹⁶² BGH NJW 1985, 428 (429); OLG Celle NJW-RR 1987, 580; OLG Oldenburg FamRZ 1991, 448; so auch Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 74.

¹⁶³ BGH NJW 2012, 1443; anders noch zuvor OLG Köln FamRZ 2003, 1751.

¹⁶⁴ BGH NJW 1983, 824 (825); zu Recht krit. Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 75 f.

¹⁶⁵ BGH NJW 2012, 1446.

Abstammungsgutachtens; entweder war die anderweitige Abstammung des Kindes zwischen den Ehegatten ohnehin unstreitig,¹⁶⁶ oder es lag bereits ein Abstammungsgutachten aus einem anderen Gerichtsverfahren vor.¹⁶⁷ Indes spricht inzwischen auch nichts mehr gegen eine inzidente förmliche Beweisaufnahme über die Abstammung. Schließlich hat die inzidente Abstammungsfeststellung auf den Status des Kindes keinen Einfluss. Wie § 1598a zeigt, ist die statusunabhängige Abstammungsklärung dem Gesetz auch nicht mehr fremd.¹⁶⁸

Ein relevantes **Fehlverhalten**, das die Anwendung der Härteklausele rechtfertigen mag, kann 60 im Einzelfall darin liegen, dass die ausgleichsberechtigte Frau den Verpflichteten in den irrigen Glauben versetzt oder ihn trotz eigener Zweifel in der Annahme belassen hatte, der Vater ihres Kindes zu sein.¹⁶⁹ Das Verschweigen der möglichen Abstammung von einem anderen Mann wird insoweit als schweres Fehlverhalten gewertet, sodass es billig sein kann, die Ehezeit ab diesem Zeitpunkt nicht im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.¹⁷⁰ Die Anwendung der Härteklausele kann zudem in Betracht kommen, wenn ein Kind nach einer langen **Trennungszeit** der Ehegatten auf die Welt kommt. In einem vom BGH entschiedenen Fall¹⁷¹ waren die Ehegatten zwar 28 Jahre verheiratet gewesen, hatten davon aber zwölf Jahre getrennt gelebt; die Frau bekam vier Jahre nach der Trennung vom Ehemann ein Kind von ihrem neuen Lebensgefährten. Der Ehemann begehrte angesichts der langen Trennungszeit die **Herabsetzung des Versorgungsausgleichs**, obwohl die Frau in dieser Zeit mit der Betreuung des rechtlich gemeinschaftlichen Kindes eigentlich eine aus der Ehe herrührende Aufgabe wahrgenommen hatte. Hier durfte sich der Ehemann, der nach wie vor rechtlicher Vater war, auf die (zwischen den Parteien unstreitige) anderweitige Abstammung der Tochter berufen. Laut BGH ist entscheidend, ob und in welcher Intensität die **schutzwürdigen Interessen des Kindes** und der Familienfrieden dadurch beeinträchtigt werden, dass sich ein Elternteil auf eine potenzielle Nichtabstammung des Kindes vom rechtlichen Vater beruft. Im betreffenden Fall war insoweit aber klar gewesen, dass sich durch die Inzidentfeststellung der unstrittigen und daher nicht beweisbedürftigen Vaterschaft des Lebensgefährten der Mutter an der Beziehung des Kindes sowohl zum rechtlichen als auch zum leiblichen Vater nichts ändern würde.

f) Erbrecht. Die auf den Vaterschaftstatbeständen beruhende Verwandtschaft hat auch Konsequenzen für die Stellung als **gesetzlicher Erbe**. Solange eine Anfechtung nicht rechtskräftig ist, sind Kinder oder Enkel nach dem betreffenden Mann als rechtl. Vater oder nach dessen Eltern als Großeltern erbberechtigt. Eine Möglichkeit, das gesetzliche Erbe durch inzidente Abstammungsklärung in Frage zu stellen, besteht nicht.¹⁷² Auf die Frage, ob eine sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtl. Vater und Kind besteht oder bestand, kommt es insoweit nicht an. Wird ein Anfechtungsverfahren bewusst hinausgezögert, damit es nach dem Tod des anfechtenden rechtlichen Vaters für erledigt erklärt werden kann, bleibt es ebenfalls bei der Vaterschaft dieses Mannes. Allein darin kann kein Grund liegen, von der Sperrwirkung des Vaterschaftstatbestands abzusehen.¹⁷³ Auch Großeltern haben in diesem Fall kein Antrags- bzw. Anfechtungsrecht. Abgesehen davon kann die Testamentsauslegung im Einzelfall aber ergeben, dass als Erben nur leibliche bzw. biologische Abkömmlinge eingesetzt sein sollen.¹⁷⁴ 61

g) Anwalts- und Arzthaftung. Nimmt der geschiedene Ehemann einen **Rechtsanwalt**, der 62 fahrlässig die Frist zur Vaterschaftsanfechtung versäumt hat, wegen des dem Kind geleisteten Unterhalts auf **Schadensersatz** in Anspruch, so steht die Sperrwirkung der bestehenden rechtlichen Vaterschaft nicht entgegen.¹⁷⁵ Der Status des Kindes und die daraus entstehenden Rechtsfolgen bleiben hier im Grunde unberührt. Das Interesse des Mannes daran, nicht die Folgen einer schuldhaften Schädigung durch den Anwalt tragen zu müssen, wiegt schwerer als das Interesse des Kindes, dass seine Abstammungsverhältnisse nicht in einem gerichtlichen Verfahren erörtert werden.¹⁷⁶ Eine andere Frage ist, ob es in diesen und ähnlichen Fällen dem Kind zuzumuten ist, sich einem Vater-

¹⁶⁶ BGH NJW 2008, 3429 = FamRZ 2008, 1836.

¹⁶⁷ BGH NJW 2012, 1446.

¹⁶⁸ So auch BGH NJW 2012, 1446.

¹⁶⁹ Vgl. BGH NJW 2012, 1446; NJW-RR 1987, 324 = FamRZ 1987, 362; ferner BGH NJW 1985, 2266 = FamRZ 1985, 267; OLG Karlsruhe FamRZ 1994, 1474.

¹⁷⁰ BGH NJW 2012, 1446.

¹⁷¹ BGH NJW 2012, 1446.

¹⁷² OLG Frankfurt NJW-RR 2017, 519; OLG Koblenz ZEV 2013, 389; OLG Düsseldorf ZEV 2017, 91.

¹⁷³ LG Berlin FamRZ 2011, 1308.

¹⁷⁴ Dazu OLG München ErbR 2013, 156.

¹⁷⁵ Vgl. (teilweise zum alten Recht) BGHZ 72, 299 (300 f.) = JR 1979, 204 m. abl. Anm. Görgens; BGH NJW-RR 1987, 898; Grüneberg/Siede § 1600d Rn. 18; Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 80.

¹⁷⁶ S. auch BGH NJW 1966, 1913; Tiedtke FamRZ 1970, 232 (235); Bosch FamRZ 1972, 37; aA OLG Köln NJW 1967, 1090 m. abl. Anm. Dunz.

schaftstest zu unterziehen (§ 178 Abs. 1 FamFG), was aber zu bejahen sein wird. Eine inzidente Abstammungsklä rung muss zudem im **Arzthaftungsprozess** möglich sein, wenn der Arzt von den Eheleuten auf Ersatz eines durch eine fehlgeschlagene Sterilisation des Mannes entstandenen Unterhaltsschadens in Anspruch genommen wird.¹⁷⁷ Kann der Arzt beweisen, dass das Kind nicht vom Ehemann abstammt, fehlt es an der Kausalität zwischen seinem Kunstfehler und dem eingetretenen „Schaden“. Dieser Nachweis sollte möglich sein, denn hier geht es ebenfalls nicht um den Status des Kindes oder statusrechtliche Rechtsfolgen.

- 63 **h) Strafrecht und öffentliches Recht.** Ausnahmen von der beschriebenen Sperrwirkung sind auch im Strafrecht zuzulassen.¹⁷⁸ Für die **Verwandtschaft** im strafrechtlichen Sinne kommt es gerade auch auf die **genetische Abstammung** an, was etwa beim entschuldigenden Notstand (§ 35 StGB, § 11 Abs. 1 Nr. 1 lit. a StGB), beim Beischlaf zwischen Verwandten (§ 173 StGB) und beim sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 Abs. 1 Nr. 3 StGB) Bedeutung erlangen kann. Der Nachweis der genetischen Verwandtschaft abweichend von § 1592 ist hier möglich, doch ist die innere, subjektive Tatseite stets sorgfältig zu prüfen.¹⁷⁹ Umgekehrt dürfen für die Feststellung des objektiven Tatbestandes der Unterhaltspflichtverletzung (§ 170 StGB) die Wirkungen einer bestehenden Vaterschaft aber nicht außer Betracht bleiben.¹⁸⁰ Solange nicht angefochten ist, ist der Tatbestand des § 170 StGB zu bejahen. Prozessuale Weigerungsrechte können ausgeübt werden, auch ohne dass die Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.
- 64 Die Sperrwirkung bestehender Vaterschaftstatbestände gilt auch im Recht der sozialen Sicherung, insbesondere der Sozialversicherung.¹⁸¹ Zu beachten ist die Sperrwirkung im **öffentlichen Recht** grundsätzlich überall dort, wo es auf den familienrechtlichen Status einer Person ankommt, zB in § 11 Abs. 2 WPflG.¹⁸² Gleiches gilt grundsätzlich für die Anwendung des BEEG oder des BKGG; auskunftspflichtig nach § 10 Abs. 1 BKGG ist nur der Vater iSd § 1592. Beachtlich ist allerdings, dass § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 **BEEG** auch schon dem Mann einen Anspruch auf Elterngeld einräumt, dessen Anerkennung nach § 1594 Abs. 2 noch nicht wirksam ist oder über dessen Feststellungsantrag nach § 1600d noch nicht entschieden ist.

V. Unanfechtbarkeit der Mutterschaft, Abs. 2

- 65 Der neugefasste Abs. 2 enthält die Klarstellung, dass die rechtliche Mutterschaft (§ 1591) unanfechtbar ist. Die Regelung ist unnötig,¹⁸³ zumal damit keine Änderung gegenüber dem bislang geltenden Recht verbunden ist (zur Mutterschaft → § 1591 Rn. 27). Zudem hätte sich gesetzessystematisch eher eine Regelung in § 1591 angeboten. Laut Gesetzesbegründung soll dem Kind getreu dem tradierten römisch-rechtlichen Grundsatz „mater semper certa est“ auch weiterhin die Sicherheit gegeben werden, dass ihm von seiner Geburt an mit der Mutter zumindest eine Person unanfechtbar als Elternteil zugeordnet ist.¹⁸⁴

§ 1600 Anfechtungsberechtigte

(1) **¹Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind:**

1. **der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 oder § 1593 besteht,**
2. **der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beige wohnt zu haben,**
3. **die Mutter und**
4. **das Kind.**

²**Die Anfechtung nach Satz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass der Anfechtende der leibliche Vater des Kindes ist.**

(2) **Ist das Kind volljährig, ist die Anfechtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossen, wenn das Kind der Anfechtung widerspricht.**

¹⁷⁷ Zur Verfassungsmäßigkeit der Arzthaftung BVerfG NJW 1998, 519; 1998, 523.

¹⁷⁸ S. Staudinger/Rauscher, 2011, Rn. 84; Gernhuber/Coester-Waltjen FamR § 52 Rn. 12.

¹⁷⁹ S. TK-StGB/Perron, 31. Aufl. 2025, StGB § 35 Rn. 15, 41 ff.; TK-StGB/Bosch/Schittenhelm StGB § 173 Rn. 4, 6; TK-StGB/Eisele StGB § 174 Rn. 17; ferner BGHSt 29, 387 = NJW 1981, 1326.

¹⁸⁰ BGH NJW 1959, 303; zu den Wirkungen der erfolgreichen Anfechtung im Fall der Vorverurteilung wegen Unterhaltspflichtverletzung OLG Hamm NJW 2004, 2461.

¹⁸¹ BSGE 5, 249 (252); 12, 147 (149, 151); 29, 32 (34); s. auch BSG FamRZ 1983, 270 betr. Kindergeldrecht; VG Düsseldorf NJW 1986, 676 betr. Staatsangehörigkeit des Kindes.

¹⁸² BVerwG NJW 1968, 1545 (1546).

¹⁸³ So auch Gössl ZRP 2025, 248 (250).

¹⁸⁴ BT-Drs. 21/2997, 34.

(3) ¹Ist das Kind minderjährig, ist die Anfechtung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossen, wenn zwischen dem Kind und dem Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 oder 2 oder § 1593 besteht, eine sozial-familiäre Beziehung besteht. ²Dies gilt nicht, wenn

1. zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten ebenfalls eine sozial-familiäre Beziehung besteht,
2. zwischen dem Kind und dem Anfechtungsberechtigten früher eine sozial-familiäre Beziehung bestanden hat, die aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen nicht mehr andauert,
3. der Anfechtungsberechtigte sich ernsthaft um eine sozial-familiäre Beziehung mit dem Kind bemüht hat, damit aber aus von dem Anfechtungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen keinen Erfolg hatte oder
4. der Ausschluss der Anfechtung aus anderen Gründen, die der Anfechtungsberechtigte nicht zu vertreten hat, grob unbillig wäre.

³Satz 2 gilt nicht, wenn der Fortbestand der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 oder § 1593 unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Wird ein Verfahren auf Grund eines Restitutionsantrags nach § 185a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wiederaufgenommen und ist die sozial-familiäre Beziehung zwischen dem minderjährigen Kind und dem Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 oder § 1593 besteht, beendet, ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der Fortbestand der Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

(5) ¹Eine sozial-familiäre Beziehung nach Abs. 3 oder 4 besteht, wenn der Mann für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt. ²Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Mann mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. ³In der Regel liegt noch keine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 3 Satz 1 vor, wenn die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 oder § 1593 vor weniger als einem Jahr begründet wurde.

(6) ¹Die Anfechtung des Mannes, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 oder § 1593 besteht, ist ausgeschlossen, wenn der Mann bei Anerkennung der Vaterschaft wusste, dass das Kind nicht von ihm abstammt, oder wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. ²Die Anfechtung durch die Mutter ist ausgeschlossen, wenn sie bei Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft wusste, dass das Kind nicht von dem Anerkennenden abstammt oder wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist. ³Kann die Mutter nach Satz 2 nicht anfechten, kann sie das Kind bei der Anfechtung der Vaterschaft auch nicht vertreten.

Schrifttum: Arnold, Zur Bedeutung von Verfassungsrecht und Rechtstheorie im Familienrecht – Die Vaterschaftsanfechtung des nicht anonymen Samenspenders, JR 2015, 235; Aust, Das Kuckuckskind und seine drei Eltern, 2015; Bernat, Das österreichische Abstammungsrecht im Kontext der medizinisch unterstützten Fortpflanzung, in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht, 2015, S. 65; Bongartz, Alles geregelt?! – Die Samenspende de lege ferenda, NZFam 2016, 865; Brügge/Simon, Deutsche Samenbanken – Ergebnisse von drei Umfragen des DI-Netzes, in Beier/Brügge/Thorn/Wiesemann, Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter, 2020, S. 185; Coester-Waltjen, Statusrechtliche Folgen der Stärkung der Rechte der nichtehelichen Väter, FamRZ 2013, 1693; Daiber, Ehe – ein Vertrag zu Lasten Dritter? Zur Anfechtung der Vaterschaft des rechtlichen Vaters durch den biologischen Vater, NZFam 2016, 916; Dethloff/Gerhardt, „Ein Reproduktionsmedizinengesetz ist überfällig“, ZRP 2013, 91; Dusil, Biologisch-genetisch vs. sozial-familiär? Der Ausschluss des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters nach § 1600 Abs. 2 BGB bei doppelter sozialer Vaterschaft?, ZfPW 2018, 495; Finger, Die Anfechtung der Vaterschaft durch den rechtlichen bzw. biologischen Vater, die Mutter oder das Kind und die geplanten Neuregelungen, FuR 2020, 559; Franck, Es kann nur einen geben. Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung vom 4. Juli 2025, FamRZ 2025, 1340; Frank, Art. 8 EMRK und die Anfechtung wahrheitswidriger Vaterschaftsanerkennungen durch den biologischen Vater (§ 1600 Abs. 2 BGB), FamRZ 2021, 1081; Frie, Das neue Samenspenderrecht, NZFam 2018, 817; Gössl, Reform der Vaterschaftsanfechtung – eine erste Bestandsaufnahme, ZRP 2025, 248; Greve, Vaterschaftsanfechtung – Zwischen Nichtigkeit und gesetzgeberischer Neuregelung, FamRZ 2025, 1073; Grziwotz, Kinderwunscherrfüllung durch Fortpflanzungsmedizin und Adoption, NZFam 2014, 1065; Grziwotz, Anonyme Samen-

spende und Kinderwunschverträge, FF 2013, 233; Grziwotz, Wunschelternschaft und Vertragsgestaltung (Kinderwunschverträge), in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht, 2015, S. 103; Grziwotz, Rechtsprobleme der „künstlichen“ Befruchtung, notar 2018, 163; J. Hager, Der rechtliche und der leibliche Vater, FS Schwab, 2005, 773; Heiderhoff, Ein großer Lobgesang des BVerfG auf den biologischen Vater als irritierendes Störgeräusch, NJW 2024, 1700; Heiderhoff, Herausforderungen durch neue Familienformen – Zeit für ein Umdenken, NJW 2016, 2629; Helms, Die künstliche Befruchtung aus familienrechtlicher Sicht: Probleme und Perspektiven, in Rötthel/Löhnig/Helms, Ehe, Familie, Abstammung – Blicke in die Zukunft, 2010, 49; Helms, „Kinderwunschmedizin“ – Reformvorschläge für das Abstammungsrecht, in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht, 2015, S. 47; Helms, Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft – Herausforderungen durch neue Familienformen, Gutachten F zum 71. DJT, 2016; Helms, Abstammungsrecht und Kindeswohl, in Rötthel/Heiderhoff, Regelungsaufgabe Vaterstellung, 2014, 19; Hübner/Pühler, Systematische Rechtsentwicklung für die Reproduktionsmedizin, MedR 2017, 929; Keuter, Ende des „Wettlaufs um die Vaterschaft“? Zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, NZFam 2025, 847; Köppen, Samenspende und Register, 2020; Lettmaier/Moes, Der Kinderwunschvertrag bei Samenspenden: Privatautonome Gestaltung im Abstammungs- und Adoptionsrecht, FamRZ 2018, 1553; Löhnig, Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater – vorrangiges Elternrecht des rechtlichen vor dem leiblichen Vater, NJW 2018, 906; Löhnig, Abstammungsrecht: Sozialer, rechtlicher Vater vs. leiblicher, nicht rechtlicher Vater?, NZFam 2017, 141; Löhnig, Zivilrechtliche Aspekte der Samenspende de lege ferenda, ZRP 2015, 76; Löhnig/Runge-Rannow, Zur Elternstellung des in eine heterologe Insemination einwilligenden Mannes de lege lata und de lege ferenda, FamRZ 2018, 10; Mayer-Lewis, Familiengründung von Frauen außerhalb einer Partnerschaft. Was Solomütter in Deutschland bewegt – eine qualitativ-empirische Untersuchung, in Beier/Brügge/Thorn/Wiesemann, Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter, 2020, S. 213; Motejl, Das Recht des durch Samenspende gezeugten Kindes zur Anfechtung der Vaterschaft, FamRZ 2017, 345; Pauli, Der unsichtbare Dritte – Der Platz des Samenspenders bei der heterologen Insemination, NZFam 2016, 57; Peschel-Gutzeit, Der doppelte Vater – Kritische Überlegungen zum Gesetz zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters, NJW 2013, 2465; Remus/Liebscher, Wohnst du noch bei oder sorgst du schon mit? – Das Recht des Samenspenders zur Anfechtung der Vaterschaft, NJW 2013, 2558; Reuß, Vaterschaftsanfechtung ohne Ende?, FF 2026, 48; Reuß, Muss das Kind einen Vater haben? – Einige Überlegungen zur Elternschaft alleinstehender Frauen durch medizinisch-assistierte Reproduktion, StAZ 2016, 353; A. Roth, Der Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung nach Einwilligung in die heterologe Insemination (§ 1600 Abs. 2 BGB), DNotZ 2003, 805; Schumann, Abstammungsrechtliche Folgefragen der Kinderwunschbehandlung, in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht, 2015, S. 7; Schumann, Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das deutsche Familien- und Erbrecht, in Schumann, Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum, 2015, 163; Schwarz, Aktuelle Rechtsfragen zur künstlichen Befruchtung in der notariellen Gestaltungspraxis, RNotZ 2022, 421; Spickhoff, Vaterschaftsfeststellung, Vaterschaftsanfechtung und das Recht auf Kenntnis der Abstammung nach heterologer Insemination, ZfPw 2017, 257; Taupitz/Schlüter, Heterologe künstliche Befruchtung: Die Absicherung des Samenspenders gegen unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche des Kindes, AcP 205 (2005), 591; Thorn, Familienbildung mit Spondersamen: Forschungsstand, klinische Erfahrungen und juristische Erfordernisse aus psychosozialer Perspektive, in Coester-Waltjen/Lipp/Schumann/Veit, „Kinderwunschmedizin“ – Reformbedarf im Abstammungsrecht, 2015, S. 131; Wanitzek, Rechtliche Elternschaft bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung, 2002; Wellenhofer, (Ungelöste) Rechtsfragen der Samenspende, MedR 2022, 788; Wellenhofer, Die Schranken des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters gemäß § 1600 II, III BGB, NZFam 2017, 898; Wellenhofer, Kindschaftsrecht auf dem Prüfstand, FamRZ 2016, 1333; Wellenhofer, Das Vaterschaftsanfechtungsrecht des leiblichen Vaters – Vorschlag zur Änderung von § 1600 BGB, FamRZ 2003, 1889; Wellenhofer, Die Samenspende und ihre (späten) Rechtsfolgen, FamRZ 2013, 825; Wendehorst, Fortpflanzungsmedizinrecht in Deutschland und Österreich: ein Kopf-an-Kopf-Rennen, FS Coester-Waltjen, 2015, 1047; Wenzel, Neubewertung der biologischen Vaterschaft – Wie tragfähig ist das Urteil des BVerfG als Reformgrundlage?, FF 2025, 184. Zum allgemeinen Schrifttum zum Abstammungsrecht s. bei § 1591.

Übersicht

	Rn.		Rn.
I. Normzweck	1	IV. Das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters	10
II. Normentwicklung	2		
III. Das Anfechtungsrecht von rechtl-chem Vater, Mutter und Kind	4	1. Einführung des Anfechtungsrechts im Jahr 2004	10
1. Anfechtungsrecht des rechtlichen Vaters (Abs. 1 S. 1 Nr. 1)	4	a) Die Entscheidung des BVerfG von 2003	10
2. Kein Anfechtungsrecht der Eltern oder Erben des rechtlichen Vaters	6	b) Umsetzung durch den Gesetzgeber mit Gesetz von 2004	12
3. Anfechtungsrecht der Mutter	8	c) Reformideen	14
4. Anfechtungsrecht des Kindes	9	2. Das Urteil des BVerfG vom 9.4.2024 zum Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters ...	15